

## Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus (Sportstättenbaurichtlinie – SportstbRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 25. März 2015 – II 460 - 380-04.00-2011/003-010 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 227 - 3

Das Ministerium für Inneres und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert den Bau von Sportstätten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (nachfolgend ELER genannt) mit EU- und Landesmitteln (Förderbereich I) und den Bau von Sportstätten mit Landes- und Bundesmitteln (Förderbereich II).
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
  - b) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,
  - c) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),
  - d) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
  - e) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,
  - f) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungs-sanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
  - g) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
  - h) durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 in der jeweils geltenden Fassung,
  - i) Sportfördergesetzes vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 213) geändert worden ist,
  - j) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

- 1.3 Diese Verwaltungsvorschrift gilt auch für Förderungen, bei denen Mittel des Bundes weiterbewilligt werden, soweit seitens des Bundes keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Für die Förderung von Baumaßnahmen für den Spitzensport bildet das Leistungssportprogramm vom 28. September 2005 in Verbindung mit den Förderrichtlinien Sportstättenbau vom 10. Oktober 2005 die Grundlage.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Modernisierung und Instandsetzung sowie für Neubau, Erweiterung und Umbau von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten sowie deren Ausstattung mit Sportgeräten. Sportstätten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind:

- Kernsportanlagen (Sporthallen, Sportplatzanlagen, Schwimmsportanlagen),
- Spezialsportanlagen (für Sportarten, wie zum Beispiel Tennis, Kegeln, Wassersport, Schießsport, Motorsport und Reitsport),
- Funktionsgebäude und Räumlichkeiten, die sozialen, gesundheitlichen sowie Verwaltungs-, Bewirtschaftungs- und Bildungszwecken im Sport dienen, Bestandteil der Sportanlage sind und mit dem Sportbetrieb unmittelbar zusammenhängen,
- Anlagen für Spiel, Sport und Bewegung, insbesondere für Gesundheitssport und Trendsportarten,
- Sportschulen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (nachfolgend Landessportbund genannt),
- Einrichtungen des Spitzensports.

## 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger für den Förderbereich I können sein:
- Landkreise und Gemeinden,
  - gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbundes sind.
- 3.2 Zuwendungsempfänger für den Förderbereich II können sein:
- Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden,
  - gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbundes sind,
  - der Landessportbund,

- sonstige gemeinnützige Träger, deren Sitz und Wirkungsbereich sich in Mecklenburg-Vorpommern befindet.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen können gewährt werden, wenn ein zuwendungsfähiger sportfachlicher Bedarf vorliegt. Kriterien für die Ermittlung des Bedarfs sind insbesondere:
- Entwicklung des Sportverhaltens, Bevölkerungsentwicklung und Auswirkungen des demografischen Wandels, Mitgliederzuwachs in der Sportorganisation,
  - vorhandener Sportstättenbestand, Grad der Sportaktivitäten, nachhaltige Entwicklung des Sportstättennetzes,
  - örtliche Traditionen im Sport sowie die landschaftlichen Voraussetzungen,
  - unzureichende Anzahl und unbefriedigender Zustand vorhandener Sportstätten.
- 4.2 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert worden ist, sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Oktober 2012 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, zu beachten. Sportstätten haben darüber hinaus den Planungsgrundsätzen gemäß § 7 des Sportfördergesetzes zu entsprechen.
- 4.3 Bauvorhaben des Förderbereichs I setzen voraus, dass das Vorhaben einen Beitrag zur Erreichung der Ziele gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der Umsetzung der Sportstättenförderung im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 leistet.
- 4.4 Sportstätten sollen in der Regel in Abmessungen, Gliederung und Ausstattung den DIN- und Europeanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau sowie den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände entsprechen. Das Ministerium für Inneres und Sport kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen zulassen.
- 4.5 Zuwendungen können, wenn sich das Grundstück nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers befindet, auch bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (zum Beispiel Erbbaurecht, Nießbrauch) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung folgenden Jahr an gerechnet, an dem Grundstück bestehen. Bei Zuwendungen unter 10 000 Euro gilt ein Zeitraum von zehn Jahren.
- 4.6 Sportvereinen und -verbänden dürfen – abweichend von Nummer 4.5 – Zuwendungen auch bewilligt werden, wenn

lediglich Rechte aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte mit Körperschaften des öffentlichen Rechts vorliegen. Die Dauer dieser Rechte entspricht den unter Nummer 4.5 genannten Laufzeiten.

- 4.7 Nicht gefördert werden Vorhaben des Förderbereiches I in den Städten Greifswald, Neubrandenburg und Stralsund.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss und wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Zuwendungen für Baumaßnahmen an den Sportschulen des Landessportbundes werden im Wege der Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### 5.2 Umfang der Zuwendung

Bei der Bemessung der Zuwendung werden die Finanzkraft, die Eigenleistung des Trägers sowie das Landesinteresse an dem Vorhaben berücksichtigt.

- 5.2.1 Bauvorhaben werden grundsätzlich nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben

- bei Landkreisen und Gemeinden 25 000 Euro
- bei gemeinnützigen Sportorganisationen und sonstigen gemeinnützigen Trägern 5 000 Euro

übersteigen.

Das Ministerium für Inneres und Sport kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- 5.2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht:

- Aufwendungen für Maßnahmen, mit denen überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden (zum Beispiel Gaststätten, Hausmeisterwohnungen),
- Aufwendungen für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzer der Sportanlage hinausgehen,
- Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung),
- Ausgaben nach DIN 276 „Kostenplanung im Hochbau“ für die Kostengruppen 100 Grundstück, 200 Herrichten und Erschließen, 524 Stellplätze, 620 Kunstwerke, 710 Bauherrenaufgaben, 720 Vorbereitung der Objektplanung, 750 Künstlerische Leistungen, 760 Finanzierungskosten,
- Ausgaben nach DIN 276 „Kostenplanung im Hochbau“ für Leistungsphase 9 der Kostengruppe 700 für den Förderbereich I,

- Umsatzsteuer bei sonstigen gemeinnützigen Trägern,
- Umsatzsteuer bei Baumaßnahmen der Sportvereine oder -verbände,
- Umsatzsteuer bei Baumaßnahmen des Landessportbundes, soweit diese als Vorsteuer absetzbar ist,
- Umsatzsteuer bei Baumaßnahmen der Kommunen, soweit diese als Vorsteuer absetzbar ist,
- Umsatzsteuer bei Baumaßnahmen des Spitzensports, soweit diese für den Träger der Sportanlage als Vorsteuer absetzbar ist,
- Ausgaben nach DIN 276 „Kostenplanung im Hochbau“ in der Kostengruppe 700, die über die Mindestsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure hinausgehen.

### 5.2.3 Eigenleistungen

Eigenleistungen, die von Sportvereinen erbracht werden, können bis zu 50 Prozent einer vergleichbaren Unternehmertätigkeit (Arbeitsleistung und Materialeinsatz) als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind und vor Maßnahmebeginn beantragt und genehmigt wurden. Diese sollen in der Summe 20 Prozent der Gesamtausgaben nicht übersteigen. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch das bauleitende Planungsbüro bei Planung und Abrechnung einschließlich der fach- und sachgerechten Ausführung zu bestätigen.

### 5.3 Höhe der Zuwendung im Förderbereich I

- 5.3.1 Bei kommunalen Sportstätten werden Zuwendungen in Höhe von 40 Prozent, maximal 300 000 Euro, der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

- 5.3.2 Bei Baumaßnahmen von gemeinnützigen Sportorganisationen werden, sofern die erforderliche nationale Kofinanzierung aus Landesmitteln erfolgt, Zuwendungen in Höhe von 60 Prozent, maximal 100 000 Euro, gewährt. Sofern die erforderliche nationale Kofinanzierung aus kommunalen Mitteln erfolgt, werden Zuwendungen in Höhe von 80 Prozent, maximal 100 000 Euro, gewährt.

- 5.3.3 Für Sportanlagen von besonderem Landesinteresse kann der Minister für Inneres und Sport im Einzelfall hinsichtlich der Förderquote und der Förderhöhe eine Ausnahme zulassen.

- 5.3.4 Nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 setzt sich die Zuwendung wie folgt zusammen:

- 75 Prozent ELER-Mittel und
- 25 Prozent Kofinanzierungsmittel aus öffentlichen Mitteln (Kommune oder Land).

## 5.4 Höhe der Zuwendung im Förderbereich II

5.4.1 Für Baumaßnahmen der gemeinnützigen Sportvereine und der sonstigen gemeinnützigen Träger können Zuwendungen bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Bei zuwendungsfähigen Ausgaben bis 33 000 Euro können Zuwendungen bis zu 90 Prozent gewährt werden. Für Baumaßnahmen des Landessportbundes können Zuwendungen bis zu 100 Prozent gewährt werden.

5.4.2 Für Baumaßnahmen an Einrichtungen des Spitzensports werden in Ergänzung der Förderung des Bundes für die jeweilige Baumaßnahme Landesmittel in Höhe von bis zu 70 Prozent gewährt. Die Zuwendungen an sonstige gemeinnützige Träger können im Regelfall bis zu 40 Prozent betragen.

5.5 Der Höchstzuschuss für Bauvorhaben der Sportvereine des Landessportbundes beträgt 100 000 Euro. In begründeten Einzelfällen kann das Ministerium für Inneres und Sport Ausnahmen hinsichtlich der Förderquote zulassen. Des Weiteren kann es auf Antrag des Landessportbundes eine Förderhöhe bis zu 500 000 Euro zulassen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Landessporttages.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die geförderten Sportstätten sind in der Regel 25 Jahre dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Im Einzelfall kann das Ministerium für Inneres und Sport Ausnahmen zulassen. Die Bindungsfrist beginnt am 1. Januar des Folgejahres nach dem Jahr der Bewilligung.

6.2 Für Investitionsmaßnahmen, für die Zuwendungen bis zu 10 000 Euro gewährt werden, gilt eine verkürzte Bindungsfrist von in der Regel zehn Jahren.

6.3 Die für eine Evaluierung notwendigen Daten hat der Zuwendungsempfänger auf Anforderung des Ministeriums für Inneres und Sport oder der Bewilligungsbehörde bereitzustellen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Kommunale Träger, der Landessportbund und sonstige gemeinnützige Träger

- a) Der Vorhabenträger legt dem Ministerium für Inneres und Sport zunächst einen formlosen Informationsantrag mit folgenden Angaben vor:
- Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen,
  - vorgesehene Finanzierungsmodell auf der Basis einer Kostenschätzung,
  - Darstellung des Nutzerkreises der Sportanlage,
  - geplanter Realisierungszeitraum,

- Nachweis der Eigentumsverhältnisse (gemäß Nummer 4.5).

Der Informationsantrag ist bis zum 30. November für das jeweilige Folgejahr einzureichen an das

Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
II 460-1– Sportangelegenheiten  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

- b) Das Ministerium für Inneres und Sport prüft die Förderwürdigkeit und Finanzierbarkeit der geplanten Baumaßnahme und führt gegebenenfalls mit dem Antragsteller Planungsabsprachen durch. Dabei werden auch Festlegungen zur Mitwirkung der beruflichen Stellen getroffen. Nach Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben werden das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern und der Vorhabenträger schriftlich über das Ergebnis der Förderauswahl unterrichtet. Der Vorhabenträger stellt sodann einen vollständigen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Anlage 1 (Förderbereich II) oder Anlage 1a (Förderbereich I) beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Gruppe Sport-, Denkmal-, Kommunalförderung  
Werkstraße 213  
19061 Schwerin

- c) Die Antragsformulare können beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern angefordert oder von der Homepage des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern ([www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de)) unter der Rubrik „Förderungen“ heruntergeladen werden. Dem Antrag sind alle baurelevanten Unterlagen gemäß Anlage 2 (Checkliste), die ebenfalls unter [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de) erhältlich ist, beizufügen.

### 7.1.2 Sportvereine und Sportverbände

- a) Vereine und Verbände richten ihren formlosen Informationsantrag mit folgenden Angaben:
- Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen,
  - vorgesehene Finanzierungsmodell auf der Basis einer Kostenschätzung,
  - Darstellung des Nutzerkreises der Sportanlage,
  - geplanter Realisierungszeitraum,
  - Nachweis der Eigentumsverhältnisse (gemäß Nummer 4.5) und
  - Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit über die zuständigen Stadt- und Kreissportbünde an den

Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Wittenburger Straße 116  
19059 Schwerin

- b) Der Landessportbund prüft die Förderwürdigkeit und Finanzierbarkeit der geplanten Baumaßnahme und führt gegebenenfalls mit dem Antragsteller Planungsabsprachen durch. Dabei werden auch Fragen der Mitwirkung der baufachlichen Stellen erörtert.
- c) Der Landessportbund erstellt für den Förderbereich I bis zum 15. Dezember für das jeweilige Folgejahr eine Vorschlagsliste aller vorliegenden Projektanträge auf der Basis der festgelegten Projektauswahlkriterien für Maßnahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 und leitet diese nach Diskussion und nach entsprechender Beschlussfassung durch das Präsidium und den Landessporttag dem Ministerium für Inneres und Sport zu. Sie dient als Grundlage für die erforderliche Priorisierung und Auswahl der zu fördernden Vorhaben durch das Ministerium für Inneres und Sport.
- d) Für den Förderbereich II trifft der Landessportbund die Förderauswahl für die Einzelmaßnahmen und legt die Maßnahmenliste in zusammengefasster Form beim Ministerium für Inneres und Sport vor.
- e) Nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben unterrichtet der Landessportbund den Vorhabenträger über das Ergebnis der Förderauswahl. Der Vorhabenträger stellt sodann einen vollständigen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Anlage 1 (Förderbereich II) oder Anlage 1a (Förderbereich I) beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Gruppe Sport-, Denkmal-, Kommunalförderung  
Werkstraße 213  
19061 Schwerin

- f) Die Antragsformulare können beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern angefordert oder von der Homepage des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern ([www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de)) unter der Rubrik „Förderungen“ heruntergeladen werden. Dem Antrag sind alle baurelevanten Unterlagen gemäß Anlage 2 (Checkliste), die ebenfalls unter [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de) erhältlich ist, beizufügen.

#### 7.1.3 Träger von Einrichtungen des Spitzensports

- a) Der Vorhabenträger stellt einen Antrag auf Gewährung einer Landes- und Bundeszuwendung gemäß Anlage 1 beim

Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
II 460-1 – Sportangelegenheiten  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

- b) Dem Antrag sind alle baurelevanten Unterlagen gemäß Anlage 6 (Checkliste Bundesmittel), die unter [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de) unter der Rubrik „Förderungen“ erhältlich ist, beizufügen.

- c) Das Ministerium für Inneres und Sport prüft den sportfachlichen Bedarf, die Finanzierbarkeit der Baumaßnahme und führt erforderliche Planungsabsprachen sowie das Beteiligungsverfahren mit dem Bundesministerium des Innern durch. Das Ministerium für Inneres und Sport stellt sodann einen Antrag auf Gewährung von Bundesmitteln gemäß Förderrichtlinie Sportstättenbau.

- d) Der Antrag auf Gewährung von Landesmitteln wird bei gegebener Förderwürdigkeit an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zur Bewilligung weitergeleitet.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

#### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die bewilligten Mittel für Baumaßnahmen werden nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) oder den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ausbezahlt. Für die Anforderung der Mittel ist das Formblatt gemäß Anlage 3 (Förderbereich II) oder Anlage 3a (Förderbereich I) zu verwenden. Die Antragsformulare können beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern angefordert oder von der Homepage des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern ([www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de)) unter der Rubrik „Förderungen“ heruntergeladen werden.

- 7.3.2 Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P und Nummer 1.3 der ANBest-K darf im Förderbereich I die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Leistungen bereits erbracht und die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet sind.

- 7.3.3 Mit dem Zahlungsantrag sind eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen sowie die Originalrechnungen und die Original-Bezahltnachweise dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nur auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis gemäß Anlage 4 oder einen Zwischennachweis gemäß Anlage 5 vorzulegen, der unter [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de) unter der Rubrik „Förderungen“ heruntergeladen werden kann. Für den Nachweis der Verwendung gelten die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).

- 7.4.2 Für den Förderbereich I ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P/ANBest-K mit der letzten Zahlungsanforderung ein Sachbericht gemäß Nummer 6.3 der ANBest-P/ANBest-K vorzulegen. Auf den zahlenmäßigen Nachweis sowie den Nachweis der Originalbelege gemäß den Nummern 6.4 und 6.5 der ANBest-P/ANBest-K kann verzichtet werden, sofern diese im Rahmen vorangegangener Auszahlungsanträge bereits erbracht wurden. Ein gesonderter Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Auf Anforderung der Bewilligungsstelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Die Vorschriften der Europäischen Union über den Einsatz von Mitteln aus dem ELER, die daraus abgeleiteten nationalen Vorschriften und die Landesvorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

#### 7.6 Prüfungsrecht

- 7.6.1 Für die mit Landes- und Bundesmitteln finanzierten Vorhaben behalten sich das Ministerium für Inneres und Sport, das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, das Bundesministerium des Innern, das Bundesverwaltungsamt sowie der Landes- oder der Bundesrechnungshof ein Prüfungsrecht vor.

- 7.6.2 Für die mit EU-Mitteln finanzierten Vorhaben behalten sich zusätzlich das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof ein grundsätzliches Prüfungsrecht vor.

### 8 Übergangsregelung

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift gefördert wurden, sind nach der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus vom 3. Mai 2009 (AmtsBl. M-V S. 426) in ihrer bis dahin geltenden Fassung abzuschließen.

### 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus vom 3. Mai 2009 (AmtsBl. M-V S. 426) außer Kraft.